

Satzung des Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.“ und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Weisendorf und Umgebung.
- Der Sitz des Vereins ist am Reuther Weg 18 in 91085 Weisendorf
- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der Nummer VR 21684 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein fördert den Obst- und Gartenbau, die Landespflege und den Umweltschutz zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues sind nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung sowie eines Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- durch Ableben
- durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen
- durch Ausschluss

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden bei einer unehrenhaften Handlung oder wegen Rückständen von Beiträgen, die trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu unterstützen und zu fördern. Des Weiteren die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Änderungen der persönlichen vereinsrelevanten Daten sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

- die Mitgliederversammlung
- die Vereinsleitung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- ist der Vorstand jederzeit berechtigt
- er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat für Mitglieder, die im Gemeindegebiet wohnen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Weisendorf und für Mitglieder, die außerhalb des Gemeindegebietes wohnen, durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorstand. Ist auch dieser verhindert oder an der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, ist vom Vorstand ein Mitglied der Vereinsleitung auszuwählen, das den Schriftführer vertritt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes
- Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages und deren Fälligkeit
- Festsetzung und Abänderung der Satzung
- Wahl der Vereinsleitung nach § 13 jeweils gültiger Vereinssatzung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
- bei Beschwerden gegen den Vorstand oder die Vereinsleitung wird auf Formalitäten und Fristen verzichtet
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Wahl der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassier sowie mehreren Beisitzern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

Nach der Neuwahl werden die Vereinsgeschäfte bis zum 1. März von der alten Vereinsleitung weitergeführt und am 1. März nach der Wahl an die neue Vereinsleitung übergeben. In der Zeit zwischen Wahl und Übergabe der Vereinsgeschäfte sind alle Vereinsunterlagen zu übergeben. Der neue 1. Vorstand und 2. Vorstand müssen sich in dieser Zeit beim Notar unter Vorlage des Mitgliederversammlungsprotokolls in das Vereinsregister eintragen lassen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer angefertigt und vom Vorstand unterschrieben.

Die Änderungsmeldung an den Dachverband erfolgt durch den Kassier.

§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt der Vereinsleitung

- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes
- die Vorprüfung des Kassenberichtes
- die Aufstellung des Haushalts - und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
- der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
- die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Der 1. Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Termin sowie den Tagungsort.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vorstand und der 2. Vorstand den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500 EUR vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Der 1. Vorstand beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mitteln werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie aus Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge werden jedes Jahr zum 1. Februar eingezogen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1.1. – 31.12.

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung der Vereinsleitung. Er hat insbesondere sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen der Vereinsleitung zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Des Weiteren muss der Kassier den Jahresabschluss zeitnah anfertigen und von den Rechnungsprüfern prüfen lassen, so dass dieser zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann. Er unterhält Verzeichnisse über das Vermögen des Vereins, die stets auf dem Laufenden zu halten sind. Der Kassier sorgt dafür, dass bis zum 15. Januar des Jahres die Abbuchungsgenehmigungen bei der Bank vorliegen, sodass die Banken die Beiträge fristgerecht zum 1. Februar des Jahres einziehen kann. Die Mitgliederbeiträge an den Dachverband müssen fristgerecht abgeführt werden.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung an.

§ 23 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung und den Bericht hierüber in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordentlicher Kassen- und Buchführung per Akklamation die Entlastung des Kassiers und der Vereinsleitung.

§ 24 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, um als Tagesordnungspunkt behandelt werden zu können. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Weisendorf, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 25 Datenschutzverordnung

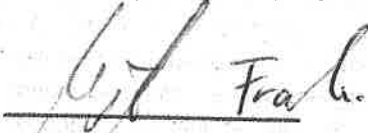
Die Mitgliederdaten werden ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes verwendet. Zugriff auf alle Daten hat ausschließlich der Kassier.

Die jeweils gültige Datenschutzverordnung ist auf unserer Internetseite: <http://www.ogv.netzwerk-weisendorf.de/Impressum.htm> abgelegt und einsehbar.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung löst die Satzung vom 24.02.2003 ab und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weisendorf, 12. Januar 2019



Unterschrift des 1. Vorstands

In der Satzung werden ausschließlich männliche Begriffe gewählt, um sie lesbarer zu machen.